



Amtsgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES

Vert.:	Frist not.		Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kannt- heit.
SB	10. MRZ. 2022		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanw.		Zahn- lung
zdA			Stel- lung

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dohrmann, Frank,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

Wohnungseigentümergeinschaft
Hausverwaltung

ertr. d. d.

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Rechtsanwälte mbB / Notar,

hat das Amtsgericht Bochum
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 17.02.2022
durch die Richterin am Amtsgericht Blumenberg

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die in der Eigentümerversammlung der Wohnungseigentümergeinschaft Nr. 46, 44787 Bochum am 27.05.2021 gefassten Beschlüsse zu TOP 1 (Regelung zur Beschlussfähigkeit), TOP 3 (Betriebskostenabrechnung 2019), verbunden mit der Verpflichtung der Beklagten, über das Wirtschaftsjahr 2019 Rechenschaft zu legen, TOP 4 (Betriebskostenabrechnung 2020) verbunden mit der Verpflichtung der Beklagten, über das Wirtschaftsjahr 2020 Rechenschaft zu legen, Rechenschaft über die Gesamtabrechnung zu legen, TOP 5 (Entlastung des Verwalters), TOP 8 (Änderung von Umlageschlüsseln), TOP 11 (Verwaltervertrag), TOP 12 (Kostenverteilung), TOP 13 (Zensus 2022) und TOP 14 (Wirtschaftsplan) nichtig sind.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Wohnungseigentümergeinschaft Nr. 46 in Bochum.

Mit Einladungsschreiben vom 19.04.2021 lud die Verwaltung zur Wohnungseigentümerversammlung am 27.05.2021 in ihren Geschäftsräumen ein. In dem Einladungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Versammlung als „Vertreterversammlung“ geplant sei. Die Eigentümer wurden ausdrücklich gebeten, nicht persönlich an der Versammlung teilzunehmen, sondern von der Vertretungsregelung, über die mit einem gesonderten Anschreiben näher informiert würde, Gebrauch zu machen. Abschließend erfolgte der Hinweis: „Zur persönlichen Teilnahme ist die schriftliche Anmeldung bis mind. 5 Werktage vor dem Versammlungstermin notwendig.“ Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Einladungsschreiben, Bl. 45 der Akten, Bezug genommen.

Mit gesondertem Anschreiben, überschrieben mit „Eigentümerversammlung als Vertreterversammlung“, wurde den geladenen Eigentümern unter anderem folgendes erläutert:

„Um Sie und uns nicht unnötig der Gefahr auszusetzen verzichten wir während der Pandemie auf die Durchführung von ‚Präsenzversammlungen‘. (...) Die (körperliche) Anwesenheit der Eigentümer (Präsenz) wird hierbei durch die von Ihnen erteilte und mit Weisungen verbundene Vertretungsvollmacht ersetzt.“ Im weiteren Verlauf wird über den geplanten Ablauf der Vertreterversammlung informiert, der am Ende des Anschreibens in einer schematischen Darstellung zusammengefasst wird. Danach sollte die Vertreterversammlung in vier Schritten erfolgen, erstens der Einladung zur Eigentümerversammlung, zweitens einer freiwilligen Online-Konferenz zur Information und Willensbildung, drittens der Zusendung des Vollmachtformulars und viertens der eigentlichen Eigentümerversammlung. Zu dem letzten Schritt

„Eigentümerversammlung“ erfolgt der Hinweis: „Als Vertreterversammlung möglichst ohne Präsenz (evtl. Beirat online). Schriftliche Anmeldung erforderlich“. Wegen der weiteren Einzelheiten des Anschreibens wird auf Bl. 46 ff. der Akten Bezug genommen.

Die Versammlung fand am 27.05.2021 in den Geschäftsräumen der Verwaltung statt. Es wurden u. a. die streitgegenständlichen Eigentümerbeschlüsse gefasst. Wegen der Einzelheiten wird auf die Tagesordnung, Bl. 45 der Akte, Bezug genommen.

Der Kläger ist der Auffassung, die angefochtenen Beschlüsse seien bereits deshalb nichtig, weil die Eigentümer durch die von der Verwaltung gewählte Form der Einladung und Versammlungsdurchführung aktiv von einer Teilnahme an der Eigentümerversammlung abgehalten worden seien, wodurch in den Kernbereich des Teilnahmerechtes eingegriffen werde. Darüber hinaus seien die Beschlüsse zum Teil auch aus anderen Gründen nichtig sowie anfechtbar, da sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung widersprächen. Wegen der Einzelheiten wird auf die klägerischen Schriftsätze vom 23.07.2021, Bl. 1 ff. der Akten, vom 05.11.2021, Bl. 141 ff. der Akten, und vom 23.02.2022, Bl. 181 ff. der Akten, Bezug genommen.

Im Hinblick auf die nach Ablauf der Klagefrist des § 45 WEG eingereichte Anfechtungsklage meint der Kläger unter näheren Darlegungen, ihm sei auf seinen entsprechenden Hilfsantrag Wiedereinsetzung in die Anfechtungsfrist zu gewähren. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 23.07.2021, Bl. 1 ff. der Akten, Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

zu den Beschlüssen zu

- a) TOP 1 (Regelung zur Beschlussfähigkeit),
 - b) TOP 3 (Betriebskostenabrechnung 2019), verbunden mit der Verpflichtung der Beklagten, über das Wirtschaftsjahr 2019 Rechenschaft zu legen,
 - c) TOP 4 (Betriebskostenabrechnung 2020) verbunden mit der Verpflichtung der Beklagten, über das Wirtschaftsjahr 2020 Rechenschaft zu legen, Rechenschaft über die Gesamtabrechnung zu legen,
 - d) TOP 5 (Entlastung des Verwalters),
 - e) TOP 8 (Änderung von Umlageschlüsseln),
 - f) TOP 11 (Verwaltervertrag),
 - g) TOP 12 (Kostenverteilung),
 - h) TOP 13 (Zensus 2022),
 - i) TOP 14 (Wirtschaftsplan),
- die Nichtigkeit festzustellen,

hilfsweise die Beschlüsse für ungültig zu erklären und dem Kläger für die gestellten Hilfsanträge Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, auch bei fehlender Anmeldung zu der Eigentümerversammlung wäre kein Wohnungseigentümer von dieser ausgeschlossen worden. Sie ist der Auffassung, das mit der Einladung mitgeteilte Anmeldungserfordernis, das der Pandemielage und den dadurch erforderlichen Planungen geschuldet gewesen sei, stelle kein in den Kernbereich der Eigentümerrechte eingreifendes Teilnahmehindernis dar, zumal die Anmeldung unproblematisch auch per E-Mail möglich gewesen wäre.

Die Beschlüsse seien auch nicht aus anderen Gründen nichtig. Die Anfechtung der Beschlüsse komme darüber hinaus bereits deshalb nicht mehr in Betracht, weil der Kläger keinen Wiedereinsetzungsanspruch habe, da er die behaupteten Wiedereinsetzungsgründe nicht glaubhaft gemacht habe. Überdies entsprächen die Beschlüsse aber auch den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beklagtenschriftsätze vom 22.10.2021, Bl. 123 ff. der Akte, und vom 17.02.2022, Bl. 155 der Akte, Bezug genommen.

Die Parteien haben sich zu Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.01.2022 übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.01.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Im Gegensatz zur allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 ZPO hängt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage nicht von einem Feststellungsinteresse der Klagepartei ab. Denn § 44 Abs. 1 S. 1 Var. 2 WEG enthält insoweit eine abschließende Regelung zur Klagebefugnis, die jedem Wohnungseigentümer ohne weiteres zusteht. Die Nichtigkeitsklage dient nämlich der Abwehr der Belastung der Mitgliedschaft des Wohnungseigentümers, die sich aus der faktischen Existenz eines nichtigen Beschlusses ergibt (vgl. Lehmann-Richter/Wobst, WEG-Reform 2020, § 18, Rn. 1848).

Die Klage ist auch bereits im Hauptantrag begründet.

Die angegriffenen Beschlüsse sind nichtig, denn sie beruhen auf einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich des Wohnungseigentumsrechts.

Nach § 23 Absatz 1 S. 1 WEG werden Angelegenheiten, über die nach dem WEG oder nach einer Vereinbarung der Wohnungseigentümer diese durch Beschluss entscheiden können, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Wohnungseigentümer geordnet. Zum Kernbereich gehört dabei das Recht der Wohnungseigentümer, an der Eigentümerversammlung teilzunehmen, wozu wiederum das Anwesenheitsrecht gehört (vgl. BGH NZM 2020, 563).

Ein Anspruch der Eigentümer auf eine persönliche Teilnahme an der Eigentümerversammlung besteht dabei auch in Zeiten der Corona-Pandemie und es ist unzulässig, Versammlungen dahingehend zu beschränken, dass lediglich eine Teilnahme einzelner Personen gewährleistet wird und die übrigen Eigentümer Vollmachten zu erteilen haben, oder gar von vornherein lediglich zu Vertreterversammlungen geladen wird (vgl. LG Frankfurt, WuM 2021, 66).

Vorliegend wird durch die Form des Einladungsschreibens vom 19.04.2021 in Verbindung mit dem erläuternden Anschreiben zur Durchführung der Eigentümerversammlung als Vertreterversammlung den Wohnungseigentümern die Teilnahme an der Eigentümerversammlung aber im Ergebnis verwehrt. Die Einladung stellt sich faktisch als Ausladung der Wohnungseigentümer dar. Aus Sicht eines durchschnittlichen Eigentümers sind die zusammenhängenden Schreiben so zu verstehen, dass die persönliche Teilnahme an der Versammlung durch die Eigentümer zwar nicht verboten, jedoch nicht erwünscht und allenfalls unter Einhaltung des ausdrücklich als „notwendig“ bzw. „erforderlich“ bezeichneten Anmeldeerfordernisses mindestens fünf Werktage vor dem Versammlungstermin möglich sei. Insoweit handelt es sich aber gerade nicht um ein bloßes Bewerben von Vertretungsmöglichkeiten, das in der Rechtsprechung zum Teil als zulässig erachtet wird (vgl. LG Frankfurt, a. a. O.). Das Einladungsschreiben nebst Erläuterung vermittelt aus der Sicht eines durchschnittlichen Eigentümers gerade nicht den Eindruck, es bestehe eine echte Wahl, sich vertreten zu lassen, oder – unter Inkaufnahme möglicher Risiken – dennoch uneingeschränkt und ggf. auch spontan persönlich teilzunehmen. Vielmehr muss sich aus der Einladung gerade der - juristisch unzutreffende - Eindruck aufdrängen, dass die Versammlung überhaupt nur deshalb auch in der Form einer Versammlung, und nicht etwa ausschließlich schriftlich, stattfindet, weil dies eben unumgänglich sei. Zugleich wird ein durchschnittlicher Eigentümer auch aus den Ausführungen den in der Sache unzutreffenden Schluss ziehen, dass seine eigene Anwesenheit nicht nur verzichtbar, sondern unerwünscht und – jedenfalls bei Nichteinhaltung des Anmeldeerfordernisses – unzulässig sei.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass im Hinblick auf die pandemische Lage und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen je nach Größe einer Wohnungseigentümergeinschaft die Planung und die Durchführung von Wohnungseigentümerversammlungen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen können. Zu verlangen, dass die Wohnungseigentümer sich bei bestehendem Teilnahmewunsch zu der Versammlung anmelden, führt insoweit unzweifelhaft zu einer erheblichen Erleichterung der Planung und Umsetzung. Da die Anmeldung insoweit der Durchführbarkeit einer Eigentümerversammlung in Pandemiezeiten unter Umständen gerade dienlich sein und dem Kernrecht der Wohnungseigentümer zur Teilnahme an einer solchen Versammlung überhaupt erst zur Geltung verhelfen

kann, ist ein Anmeldeerfordernis nicht per se als unzulässig anzusehen (so im Ergebnis auch AG Marburg, BeckRS 2021, 19255). Dabei kommt es jedoch entscheidend auf die Ausgestaltung des Anmeldeerfordernisses an. Wird dieses etwa als Bitte an die Eigentümer herangetragen, mit dem Zweck die Planung und Durchführung der Versammlung zu erleichtern, jedoch zugleich ausdrücklich klargestellt, dass auch ohne Anmeldung die Teilnahme an der Versammlung nicht verwehrt wird, so dürfte nichts gegen dessen Zulässigkeit sprechen. Wie bei einem bloßen Bewerben der Inanspruchnahme einer Vertretungsmöglichkeit, werden bei einer solchen Gestaltung weder ein Anmeldezwang noch ein Teilnahmehindernis suggeriert.

Dies ist im vorliegenden Fall jedoch signifikant anders. Aus dem gesamten Inhalt der Einladung nebst Erläuterung geht aus Sicht eines durchschnittlichen Eigentümers nämlich eindeutig hervor, dass die persönliche Teilnahme des einzelnen, nicht in einer besonderen Funktion wie dem Beirat tätigen, Eigentümers nur im Ausnahmefall sowie nur unter Einhaltung einer weit vor dem Versammlungstag ablaufenden Anmeldefrist möglich und zulässig sei. So wird ausdrücklich ausgeführt, dass „während der Pandemie auf die Durchführung von ‚Präsenzversammlungen‘ (verzichtet)“ werde, den Eigentümern „dennoch (...) Eine zeitnahe Beschlussfassung (ermöglicht)“ werden solle, wobei „die (körperliche) Anwesenheit der Eigentümer (Präsenz) (...) Durch die (...) erteilte und mit Weisungen verbundene Vertretungsvollmacht ersetzt werde.“ Aus dieser Formulierung muss der durchschnittliche Eigentümer den unzutreffenden Schluss ziehen, eine Präsenzversammlung finde während der Pandemie grundsätzlich nicht statt und nur durch die gewählte Form der Vertreterversammlung könne eine zeitnahe und unter Umständen erforderliche Beschlussfassung überhaupt ermöglicht werden.

Die im Vorfeld der Versammlung angebotene Online-Konferenz zur Information und Willensbildung verstärkt diesen Eindruck sogar noch. Denn dadurch wird suggeriert, dass die Diskussionen und der Meinungs austausch, die zu den Kernzwecken der Wohnungseigentümerversammlung in der gesetzlich vorgesehenen Form gehören, in anderem Rahmen stattfinden müssten, weil es auf der eigentlichen Versammlung nicht dazu kommen könne. Gleichzeitig kann die Online-Konferenz aber den unmittelbaren Austausch der Wohnungseigentümer in der Versammlung nicht adäquat ersetzen. Abgesehen davon, dass die Teilnehmer der Konferenz und der Versammlung unterschiedlich sein können, soll gerade die Diskussion der Tagesordnungspunkte in der Versammlung, unmittelbar vor der Beschlussfassung, dazu dienen, den Eigentümern die Gelegenheit zu geben, auch durch Wortmeldungen auf der Versammlung die Mehrheit in Richtung der von ihnen gewünschten Willensbildung zu beeinflussen (vgl. LG Frankfurt a. a. O. m. w. N.). Dies ist bei getrennten Veranstaltungen mit ggf. unterschiedlichen Teilnehmern jedoch gerade nicht gewährleistet.

Der Eindruck, dass die Wohnungseigentümer von einer persönlichen Teilnahme an der Versammlung aktiv abgehalten werden sollen, wird schließlich im Rahmen der schematischen Darstellung der Vertreterversammlung am Ende des Erläuterungsschreibens gleichsam „zementiert“, indem dort als erläuternder Zusatz unter dem Punkt „Eigentümerversammlung“ folgendes formuliert wird: „Als Vertreterversammlung möglichst ohne Präsenz (evtl. Beirat online) schriftliche

Anmeldung erforderlich“. Mit diesen Ausführungen wird aus Sicht eines durchschnittlichen Eigentümers zum Abschluss der Einladung noch einmal klargemacht, dass seine - auch nur virtuelle - Präsenz – denn eine solche wird ja ausnahmsweise und „eventuell“ lediglich dem Beirat zugestanden – nicht erwünscht ist. Auch wird nochmals das Anmeldeerfordernis erwähnt. Ob tatsächlich, wie die Beklagte behauptet, auch ohne vorherige Anmeldung kein Wohnungseigentümer, der persönlich an der Versammlung hätte teilnehmen wollen, abgewiesen worden wäre, kann letztlich dahinstehen, da bereits der aus der Einladung entstehende Eindruck ein Teilnahmehindernis darstellt.

Die vorliegende Form der Einladung führt zur Nichtigkeit, nicht lediglich zur Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse, da die Wohnungseigentümer im Kernbereich ihrer Rechte, nämlich in den Rechten auf Teilnahme an der Eigentümerversammlung und Ausübung des Stimmrechts verletzt werden. Zwar bestand die Möglichkeit, das Stimmrecht schriftlich auszuüben, dazu wurde sogar aufgefordert. Darüber hinaus wurde vorab ein Diskussionsforum im Rahmen einer Online-Konferenz angeboten. Wie ausgeführt, ist die angebotene Form der Meinungsbildung und Beschlussfassung derjenigen einer Eigentümerversammlung in der gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Form der Präsenzveranstaltung jedoch nicht gleichwertig. Darüber hinaus stellt sich die Einladung bei objektiver Auslegung als faktische Ausladung der Wohnungseigentümer dar. Dass kein ausdrückliches Teilnahmeverbot formuliert wurde, steht dem nicht entgegen. Denn die Ladungsinhalte vermitteln in der Gesamtschau den Eindruck, die persönliche Teilnahme sei nicht, bzw. nur unter Einhaltung eines weiträumigen Anmeldeerfordernisses zulässig.

Bei einem Eingriff in den Wesens- bzw. Kernbereich der Eigentümerrechte liegt jedoch nicht bloß ein zur Anfechtbarkeit führender Einladungsmangel vor. Vielmehr schlägt die rechtsfehlerhafte faktische Ausladung der Wohnungseigentümer auf die gefassten Beschlüsse durch und führt zu deren Nichtigkeit.

Überdies ist zumindest zweifelhaft, ob den Wohnungseigentümern auch faktisch eine Teilnahme an der Versammlung in den Büroräumen der Verwaltung überhaupt möglich gewesen wäre, ohne gegen die Vorschriften der Coronaschutzverordnung NRW in der seinerzeit gültigen Fassung zu verstoßen. Denn, dass in den Büroräumen genügend Platz vorhanden war, um etwa die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten, wird zumindest nicht vorgetragen. Dies kann jedoch letztlich auch dahinstehen, da bereits die Form der Einladung als faktische Ausladung zur Nichtigkeit der Beschlüsse führt.

Ob diese auch aus anderen Gründen nichtig sind, oder dem Kläger Wiedereinsetzung in die Anfechtungsfrist des § 45 WEG zu gewähren ist, so dass die Beschlüsse auf die Einhaltung ordnungsgemäßer Verwaltung überprüfbar wären, kann nach alledem vorliegend ebenfalls dahinstehen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §

130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Blumenberg